

RS Lvwg 2020/4/15 LVwG 30.20-463/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.04.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

15.04.2020

Index

41/01 Sicherheitsrecht

23/04 Exekutionsordnung

Norm

EO §382b

EO §382e Abs1 Z1

EO §382g Abs1 Z1

EO §382g Abs1 Z3

SPGNov 2013 §1 Abs1

Rechtssatz

Eine Banküberweisung in der Höhe von € 0,01 stellt jedenfalls eine unzulässige Kontaktaufnahme im Sinne einer erlassenen einstweiligen Verfügung nach den §§ 382b, 382e Abs 1 Z 2 1. Fall und 382g Abs 1 Z 1 und 3 EO dar. Die Höhe des überwiesenen Betrags und die Anmerkung im Verwendungszweck „er kam sah und siegte. Niemand kann ihn stoppen.“ weisen auf eine perfide Form der Belästigung hin und stellen somit eine Verwirklichung des Artikel 2 § 1 Abs 1 SPG-Novelle 2013, BGBl. I Nr. 152 (SPGNov 2013) dar.

Schlagworte

Banküberweisung, einstweilige Verfügung, Belästigung, Stalking

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2020:LVwG.30.20.463.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark Lvwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at